



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1863

LXXXIII. Kurfürst Friedrich II. bestätigt die Stadt Havelberg und die
Ritterschaft der Vormark, am 18. Juni 1441.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56044](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56044)

dienstes gekehret haben vnd thun mit diesem Brieffe der vorgeschriebenen Güther, Brieffe, Besitzungen, Herrschaft, alle Rechtigkeit vnd Zubehörungen, nichts ausgenommen, allzeit vnd Ewig zu gebrauchen, vnd wollen, als wir von Rechteswegen verpflichtet sind, vor alle diejenige, die vor Recht kommen wollen, eine bessere vnd förmlichere Weise vnserer Brieffe zu ihren Nutzen vnd der Güther friedfahmen Besetzung, sonder Verzögerung vnd Widersprach, mit Willen vnd Vollwort übergeben vnd versiegeln. Alle diese vorgeschriebene Stücke, vnd ein jedwedens insbesondere, geloben wir Bruder Johann Abt vnd Convent des vorgeschriebenen Gotteshauses vnd Closters zu Campen vor vns vnd vnser Nachkommen, steif vnd fest, unverrückt vnd unverbrochen, sonder einigerley Einrede vnd sonder Gefährde ewiglich zu halten. Zu grosfer Bekenntniß haben wir Abt vnd Convent vnser Siegel mit Wissenschaft an diesem Brieffe lassen hängen, In den Jahren vnseres Herren Eintausend Vierhundert Sechs vnd Dreyßig, des Sontages zu Mitfasten, da man singet in der heiligen Kirche Laetare Jerusalem.

Aus einer Abschrift in Bedmann's Nachlasse.

LXXXIII. Kurfürst Friedrich II. bestätigt die Stadt Havelberg und die Ritterschaft der Bormark, am 18. Juni 1441.

Wir fridrich, von gots gnaden Marggraff czu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erezkammer vnd Burggraff czu Nuremberg, Bekennen für vnns, vnserem lieben Bruder Marggraffen fridrichen dem Jungsten, der czu seinen mundigen Jaren noch nicht komen ist, offenlichen gein aller meniglichen, das wir beuestet vnd bestetigt haben, beuesten vnd bestetigen mit diesem briff vnseren lieben getruwen, den Radtmannen vnd gemeynen Burgeren vnser Stadt czu havelberg vnd Ritteren vnd mannen, geistlichen vnd wertlichen vnd alle den, die In der vormarke gefessen sein vnd czu komende werden, Alle Ire rechtikeitte vnd alle Ire gute gewonheitte vnd alle Ire lehne vnd alle Ire briffe, die sie haben vber lehen, erbe, Eygen, pfantschaft vnd gute, vber alle Ire friheitte, alle Ire rechtikeitte, vber alle Ire gute gewonheitte, die sie haben von allen vnseren vorfaren, fursten vnd furstynnen, stete vnd ganz zu haldende vnd alle Ire rechtikeitte vnd friheitte nicht czu ergernde noch czu krencken, sonder allerleyge argeliste. Mit orkunde diszes briffs versigelt mit vnserem anhangenden Ingelzigel, Der geben ist czu havelberg, am Sontag nach vnseren lieben heren lichnamens tag, Nach Cristi vnseren heren gebordt vierczehen hundert Jare vnd darnach Im eyn vnd virezigstem Jare.

Nach dem Churmärk. Lehnscopialbuche des K. Geh. Staats-Archivs XIX, 18 a.